

## **Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende**

Die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. August 2004 als zuständige Stelle nach § 44 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 184 der achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2326) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“:

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die

- ein Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie
- eine Vorbereitung auf diese Prüfung

nachweisen.

(2) Es können auch Personen bis zu einem halben Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses gemäß Abs. 1 zugelassen werden, die a) die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein halbes Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses beendet und b) sich während der Ausbildungszeit bereits zu dieser Prüfung angemeldet haben.

### **§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen**

(1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren.  
Richtzeit: 45 Minuten
- b) Eine kurzgefasste schriftliche Mitteilung nach Stichwortangaben in Deutsch per Telekommunikation als Reaktion auf eine schriftliche fremdsprachliche Vorgabe in der Fremdsprache formulieren.  
Richtzeit: 30 Minuten
- c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch mit Hilfe einer schriftlichen Vorlage formulieren.  
Richtzeit ohne Aufgabendarbietung: 20 Minuten

- d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren.  
Richtzeit: 30 Minuten
- e) Nachweis der Fremdsprachenbeherrschung durch einen Sprachergänzungstest (besondere Form eines Wortergänzungstests oder durch eine Weiterentwicklung dieses Testverfahrens).  
Richtzeit: 25 Minuten

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll 155 Minuten nicht überschreiten.

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in darf in den Teilen a)-d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
- b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll nachweisen, dass er/sie

- sich über Themen seines/ihres Ausbildungsbereiches unterhalten kann und
- häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 3 Bestehen der Prüfung**

- a) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.
- b) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Teilnehmer/-in in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine „mangelhafte“ Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, erbracht hat.

### **§ 4 Zeugnis**

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note und jeweils eine Gesamtnote für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- a) Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- b) Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften vom 20. März 1997 außer Kraft.

Emden, 19.10.2004

Industrie- und Handelskammer  
für Ostfriesland und Papenburg

Dr. Carl Ulfert Stegmann  
Präsident

Dr. Reinhold Kolck  
Hauptgeschäftsführer